Musikschulreglement
Gemeindeverband
Musikschule Kirchspiel
MUSKI

Musikschulreglement des Gemeindeverbandes Musikschule Kirchspiel (MUSKI)

vom 12.11.2026

Der Vorstand des Gemeindeverbandes Musikschule Kirchspiel (MUSKI), gestützt auf § 13 Abs. 1 lit. e der Satzungen des Gemeindeverbandes Musikschule Kirchspiel vom 29. April 2026, beschliesst:

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen 3
§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich 3
§ 2 Zweck und Grundsätze 3
§ 3 Angebot und Zugang 3
§ 4 Unterrichtsorte 3
II. Unterrichtsverhältnis 4
§ 5 Anmeldung und Aufnahme 4
§ 6 Verbindlichkeit und Zuteilung 4
§ 7 Änderungen und vorzeitige Beendigung 4
§ 8 Rechte und Pflichten 4
§ 9 Massnahmen und Ausschluss 5
III. Organisation, Führung und Personal 5
§ 10 Grundsatz 5
§ 11 Vorstand 5
§ 12 Musikschulkommission 5
§ 13 Musikschulleitung 6
§ 14 Musikschulverwaltung 6
§ 15 Musiklehrpersonen und übriges Personal 6
IV. Elternbeiträge und Tarife 7
§ 16 Grundsätze 7
§ 17 Rechnungsstellung, Ermässigungen und Rückerstattungen 7
V. Räume und Betriebsmittel 7
§ 18 Unterrichtsräume 7
§ 19 Instrumente, Lehrmittel und weitere Betriebsmittel 7
VI. Datenschutz und Information 7
§ 20 Datenschutz, Bild- und Tonaufnahmen 7
VII. Verfügungen und Rechtsschutz 8
§ 21 Verfügungen 8
§ 22 Beanstandungen und Rechtsmittel 8
VIII. Ergänzende Erlasse und Schlussbestimmungen 8
§ 23 Ergänzende Erlasse 8
§ 24 Musikschulordnung 8
§ 25 Vorrang des übergeordneten Rechts 9
§ 26 Fakultatives Referendum 9
§ 27 Inkrafttreten 9

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich

[1] Dieses Reglement regelt die Grundzüge des Betriebs der Musikschule Kirchspiel sowie die Rechte und Pflichten der Musikschüler und ihrer Erziehungsberechtigten.

[2] Es gilt für die Angebote der MUSKI.

[3] Personalrecht, Besoldung und Entschädigungen, die Verteilung von Zuständigkeiten sowie Elternbeiträge und Tarife werden ergänzend in besonderen Reglementen geregelt.

[4] Personenbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 2 Zweck und Grundsätze

[1] Die MUSKI leistet einen Beitrag zur musikalischen Bildung und stärkt die Musikkultur im Verbandsgebiet.

[2] Sie fördert insbesondere:

a) die Freude am Musizieren und die musikalische Entwicklung;
b) einen fachlich und pädagogisch qualifizierten Instrumental-, Gesangs- und weiteren Musikunterricht;
c) das gemeinsame Musizieren;
d) die Zusammenarbeit mit den Volksschulen, den Verbandsgemeinden, musizierenden Vereinen und weiteren Institutionen.

[3] Das Angebot richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben sowie den finanziellen, personellen, räumlichen und organisatorischen Möglichkeiten der MUSKI.

§ 3 Angebot und Zugang

[1] Das Angebot der MUSKI steht den Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen der Verbandsgemeinden offen.

[2] Personen mit Wohnsitz ausserhalb der Verbandsgemeinden können aufgenommen werden, sofern genügend Kapazitäten vorhanden sind. Vereinbarungen mit Vertragsgemeinden bleiben vorbehalten.

[3] Die Musikschulkommission legt das Unterrichtsangebot gemäss den Satzungen fest.

[4] Ein Anspruch auf ein bestimmtes Instrument, eine bestimmte Musiklehrperson, einen bestimmten Unterrichtsort, eine bestimmte Unterrichtszeit oder Unterrichtsform besteht nur, soweit sich ein solcher aus übergeordnetem Recht ergibt.

§ 4 Unterrichtsorte

[1] Die MUSKI ist um dezentralen Unterricht in den Verbandsgemeinden bemüht.

[2] Ein Anspruch auf Unterricht in der Wohn- oder Schulgemeinde beziehungsweise an einem bestimmten Standort besteht nicht.

[3] Die Einzelheiten zur Zuteilung werden in der Musikschulordnung geregelt.

[4] Die Musikschulleitung kann im Rahmen der Satzungen aus betrieblichen oder pädagogischen Gründen einen anderen geeigneten Unterrichtsraum bestimmen.

II. Unterrichtsverhältnis

§ 5 Anmeldung und Aufnahme

1 Der regelmässige Instrumental- und Gesangsunterricht wird grundsätzlich für ein Schuljahr ausgeschrieben. Für einzelne Angebote können kürzere oder abweichende Unterrichtsperioden vorgesehen werden.

2 Für jedes neue Schuljahr ist eine neue Anmeldung erforderlich. Die Anmeldung verlängert sich nicht automatisch.

3 Die Anmeldung erfolgt innerhalb der von der MUSKI veröffentlichten Fristen. Über Aufnahme und Zuteilung entscheidet die Musikschulleitung im Rahmen des von der Musikschulkommission festgelegten Angebots und der verfügbaren Kapazitäten.

4 Reichen die verfügbaren Kapazitäten nicht aus, kann eine Warteliste geführt werden. Die allgemeinen Aufnahmekriterien werden von der Musikschulkommission festgelegt und von der Musikschulleitung angewendet.

5 Besondere Zulassungsansprüche und Zulassungsbedingungen des übergeordneten Rechts bleiben vorbehalten.

§ 6 Verbindlichkeit und Zuteilung

1 Mit der Aufnahme entsteht das Unterrichtsverhältnis für die ausgeschriebene Unterrichtsperiode. Die Anmeldung ist für diese Unterrichtsperiode verbindlich.

2 Die Musikschulleitung teilt die Musikschüler den Musiklehrpersonen, Unterrichtszeiten und Unterrichtsorten zu. Wünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

3 Einzelheiten der Anmeldung, Aufnahme und Unterrichtszuteilung werden in der Musikschulordnung geregelt.

§ 7 Änderungen und vorzeitige Beendigung

1 Ein Wechsel des Instruments, der Unterrichtsform oder der Unterrichtsdauer bedarf der Zustimmung der Musikschulleitung und ist grundsätzlich auf Beginn eines neuen Schuljahrs vorzunehmen.

2 Eine vorzeitige Beendigung des Unterrichtsverhältnisses während einer laufenden Unterrichtsperiode ist nur aus wichtigem Grund möglich.

3 Als wichtige Gründe können insbesondere gelten:

a) ein Wegzug aus dem Verbandsgebiet;
b) eine länger dauernde Krankheit oder ein Unfall;
c) andere besondere Umstände, welche die Fortsetzung des Unterrichts unzumutbar machen.

4 Über Gesuche um vorzeitige Beendigung entscheidet die Musikschulleitung. Die finanziellen Folgen richten sich nach dem Tarifreglement.

5 Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen des übergeordneten Rechts.

§ 8 Rechte und Pflichten

1 Die Musikschüler haben Anspruch auf einen fachlich und pädagogisch sorgfältig erteilten Unterricht im Rahmen des gewählten Angebots.

2 Sie sind insbesondere verpflichtet:

a) den Unterricht regelmässig und pünktlich zu besuchen;

b) sich angemessen auf den Unterricht vorzubereiten;
c) die Anordnungen der Musiklehrpersonen und der Musikschulleitung zu beachten;
d) Unterrichtsräume, Instrumente, Einrichtungen und weiteres Material sorgfältig zu behandeln;
e) auf andere Beteiligte Rücksicht zu nehmen.

[3] Bei minderjährigen Musikschülern unterstützen die Erziehungsberechtigten im Rahmen ihrer Möglichkeiten einen geordneten Unterrichtsbesuch und die notwendige Kommunikation mit der MUSKI.

[4] Die MUSKI informiert die Musikschüler und Erziehungsberechtigten rechtzeitig über wesentliche organisatorische Änderungen des Unterrichts.

§ 9 Massnahmen und Ausschluss

[1] Bei wiederholten oder erheblichen Verstössen gegen dieses Reglement oder die Musikschulordnung trifft die Musikschulleitung geeignete und verhältnismässige Massnahmen.

[2] In schwerwiegenden oder wiederholten Fällen kann die Musikschulkommission auf Antrag der Musikschulleitung den Ausschluss vom Unterricht beschliessen. Der betroffenen Person beziehungsweise bei Minderjährigen den Erziehungsberechtigten ist vorgängig das rechtliche Gehör zu gewähren.

[3] Massnahmen wegen ausstehender Zahlungen richten sich nach dem Tarifreglement.

III. Organisation, Führung und Personal

§ 10 Grundsatz

[1] Organe des Verbandes sind die in den Satzungen bezeichneten Organe.

[2] Für Führung und Betrieb der Musikschule wirken insbesondere mit:
a) der Vorstand;
b) die Musikschulkommission;
c) die Musikschulleitung;
d) die Musikschulverwaltung.

[3] Die Zuständigkeiten richten sich nach den Satzungen, diesem Reglement und dem Kompetenzreglement.

§ 11 Vorstand

[1] Der Vorstand nimmt die strategische Führung des Verbandes wahr und erfüllt die ihm durch die Satzungen und das übergeordnete Recht übertragenen Aufgaben.

[2] Seine Zuständigkeiten im Musikschulbetrieb werden im Kompetenzreglement konkretisiert, soweit die Satzungen eine Delegation zulassen.

§ 12 Musikschulkommission

[1] Zusammensetzung, Wahl und Grundaufgaben der Musikschulkommission richten sich nach den Satzungen.

[2] Sie überwacht den Musikschulbetrieb und nimmt insbesondere die ihr durch die Satzungen übertragenen Aufgaben wahr.

[3] Weitere Zuständigkeiten werden im Kompetenzreglement geregelt.

§ 13 Musikschulleitung

[1] Die Musikschulleitung führt die Musikschule in operativer, organisatorischer und pädagogischer Hinsicht.

[2] Sie ist insbesondere zuständig für:

a) die Führung des laufenden Musikschulbetriebs;
b) die Umsetzung der Beschlüsse und Vorgaben von Vorstand und Musikschulkommission;
c) die pädagogische Führung und Begleitung der Musiklehrpersonen;
d) die Organisation, Koordination und Stundenplanung des Unterrichts;
e) die Aufnahme und Zuteilung der Musikschüler;
f) die Zusammenarbeit mit Schulen, Gemeinden, Vereinen und weiteren Institutionen;
g) die Berichterstattung an Musikschulkommission und Vorstand;
h) weitere Aufgaben gemäss Kompetenzreglement und Pflichtenheft.

[3] Die Musikschulleitung kann der Musikschulverwaltung und den Musiklehrpersonen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten Weisungen erteilen.

§ 14 Musikschulverwaltung

[1] Die Musikschulverwaltung besorgt die administrativen Aufgaben der MUSKI und unterstützt die Musikschulleitung sowie die Organe des Verbandes.

[2] Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

a) die Administration der Musikschüler;
b) das Anmelde- und Mutationswesen;
c) die administrative Unterstützung der Personalführung;
d) die Vorbereitung der Rechnungsstellung;
e) die Führung der erforderlichen Verzeichnisse und Unterlagen;
f) weitere Aufgaben gemäss Kompetenzreglement und Pflichtenheft.

[3] Musikschulleitung und Musikschulverwaltung können in Personalunion geführt werden. Die funktionale Zuordnung der Aufgaben und Kompetenzen bleibt bestehen.

§ 15 Musiklehrpersonen und übriges Personal

[1] Die Musiklehrpersonen werden gemäss den Satzungen durch die Musikschulkommission gewählt.

[2] Die Musiklehrpersonen erteilen den Unterricht fachlich und pädagogisch sorgfältig, fördern die Musikschüler ihren Voraussetzungen entsprechend und halten die organisatorischen Vorgaben der MUSKI ein.

[3] Für die Musikschulleitung, die Musiklehrpersonen, das Sekretariatspersonal und weitere Mitarbeitende gelten die Satzungen, das Personalreglement, das Reglement über Besoldungen und Entschädigungen, das Kompetenzreglement sowie die jeweiligen Arbeitsverträge und Pflichtenhefte.

[4] Weitere Rechte und Pflichten des Personals werden im Personalreglement und in den Pflichtenheften geregelt.

IV. Elternbeiträge und Tarife

§ 16 Grundsätze

[1] Die Höhe der Elternbeiträge wird gemäss den Satzungen für alle Verbandsgemeinden einheitlich im Tarifreglement festgelegt.

[2] Beiträge für erwachsene und andere nicht volksschulpflichtige Musikschüler sowie Tarife für Musikschüler aus Vertrags- und Nichtverbandsgemeinden richten sich nach den Satzungen, dem Tarifreglement und den einschlägigen Vereinbarungen.

[3] Die satzungsmässigen Zuständigkeiten von Vorstand und Musikschulkommission bleiben vorbehalten.

[4] Zwingende Vorgaben des kantonalen und eidgenössischen Rechts zur Ausgestaltung der Tarife bleiben vorbehalten.

§ 17 Rechnungsstellung, Ermässigungen und Rückerstattungen

[1] Rechnungsstellung, Zahlungspflicht, Zahlungsfristen, Mahnwesen, Ermässigungen, Rückerstattungen sowie die finanziellen Folgen einer vorzeitigen Beendigung oder eines Ausschlusses werden im Tarifreglement geregelt.

[2] Bei minderjährigen Musikschülern sind die Erziehungsberechtigten zahlungspflichtig. Volljährige Musikschüler sind selbst zahlungspflichtig, soweit das Tarifreglement keine abweichende Regelung vorsieht.

V. Räume und Betriebsmittel

§ 18 Unterrichtsräume

[1] Die für den Musikschulunterricht verwendeten Räume müssen für den vorgesehenen Unterricht geeignet sein.

[2] Die Verbandsgemeinden beziehungsweise Schulverbände stellen die Räume nach Massgabe der Satzungen zur Verfügung und sorgen für deren angemessenen Unterhalt.

[3] Die Musikschulkommission kann Empfehlungen zur Ausgestaltung und Einrichtung der Unterrichtsräume abgeben.

[4] Die Musikschulleitung koordiniert die Nutzung der Unterrichtsräume mit den zuständigen Stellen.

§ 19 Instrumente, Lehrmittel und weitere Betriebsmittel

[1] Die MUSKI kann eigene Musikinstrumente, Unterrichtsmaterialien und weitere Betriebsmittel anschaffen und zur Verfügung stellen.

[2] Instrumente und Betriebsmittel sind zweckgemäss und sorgfältig zu behandeln.

[3] Die Beschaffung privater Instrumente und persönlicher Lehrmittel ist grundsätzlich Sache der Musikschüler beziehungsweise ihrer Erziehungsberechtigten, soweit die MUSKI nichts anderes vorsieht.

VI. Datenschutz und Information

§ 20 Datenschutz, Bild- und Tonaufnahmen

[1] Die MUSKI bearbeitet Personendaten, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen und reglementarischen Aufgaben erforderlich ist.

[2] Für Bearbeitung, Aufbewahrung, Bekanntgabe und Vernichtung von Personendaten gelten die anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

[3] Die MUSKI informiert in einer Datenschutzerklärung über die für den Musikschulbetrieb relevanten Datenbearbeitungen.

[4] Bild-, Film- und Tonaufnahmen sowie deren Veröffentlichung richten sich nach dem anwendbaren Recht. Soweit eine Einwilligung erforderlich oder vorgesehen ist, wird diese gesondert, informiert und freiwillig eingeholt.

VII. Verfügungen und Rechtsschutz

§ 21 Verfügungen

[1] Entscheide, welche Rechte oder Pflichten einer Person verbindlich begründen, ändern oder aufheben, werden durch die gemäss Satzungen und Kompetenzreglement zuständige Stelle als Verfügung erlassen, soweit dies nach übergeordnetem Recht erforderlich ist.

[2] Belastende Verfügungen sind schriftlich zu eröffnen und zu begründen sowie mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Vor ihrem Erlass ist den Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren.

§ 22 Beanstandungen und Rechtsmittel

[1] Betriebliche oder pädagogische Beanstandungen sind grundsätzlich der Musikschulleitung zu unterbreiten. Betrifft die Beanstandung die Musikschulleitung selbst, ist sie an die Musikschulkommission zu richten.

[2] Der Rechtsschutz gegen Verfügungen richtet sich nach dem anwendbaren kantonalen Recht.

[3] Rechtsmittelinstanz, Rechtsmittelfrist und weitere Anforderungen sind in der Rechtsmittelbelehrung der jeweiligen Verfügung anzugeben.

VIII. Ergänzende Erlasse und Schlussbestimmungen

§ 23 Ergänzende Erlasse

[1] Für die MUSKI bestehen beziehungsweise werden insbesondere erlassen:

a) das Kompetenzreglement;
b) die Personalreglemente (Personalreglement der Schulverwaltung, GAL, VALL, LDLP);
c) das Reglement über Besoldungen und Entschädigungen;
d) das Tarifreglement;
e) die Musikschulordnung.

[2] Weitere Vollzugsweisungen, Merkblätter und Vereinbarungen können erlassen werden, soweit sie Satzungen und Reglementen nicht widersprechen und keine neuen wesentlichen Rechte oder Pflichten begründen.

§ 24 Musikschulordnung

[1] Der Vorstand überträgt der Musikschulkommission gestützt auf § 13 Abs. 2 der Satzungen den Erlass und die Änderung einer Musikschulordnung.

[2] Die Musikschulordnung wird auf Antrag der Musikschulleitung erlassen und konkretisiert die betrieblichen und organisatorischen Einzelheiten des Musikschulbetriebs, insbesondere des Unterrichts.

[3] Die Musikschulordnung darf keine Bestimmungen enthalten, die nach den Satzungen oder diesem Reglement dem Vorstand, den Verbandsgemeinden oder einem besonderen Reglement vorbehalten sind. Sie darf insbesondere keine neuen wesentlichen Zugangsvoraussetzungen, Gebührenpflichten oder Ausschlussgründe schaffen.

[4] Die Musikschulkommission informiert den Vorstand über Erlass und wesentliche Änderungen der Musikschulordnung.

§ 25 Vorrang des übergeordneten Rechts

[1] Bei Widersprüchen zwischen diesem Reglement und den Satzungen gehen die Satzungen vor.

[2] Zwingendes eidgenössisches und kantonales Recht bleibt vorbehalten.

§ 26 Fakultatives Referendum

[1] Erlass und Änderungen dieses Reglements unterstehen nach Massgabe der Satzungen und des Gemeindegesetzes dem fakultativen Referendum.

[2] Der Beschluss des Vorstands ist im Publikationsorgan des Verbandes unter Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit zu veröffentlichen.

§ 27 Inkrafttreten

[1] Dieses Reglement wurde vom Vorstand des Gemeindeverbandes Musikschule Kirchspiel am 05.11.2026 beschlossen.

[2] Es tritt unter Vorbehalt des fakultativen Referendums am 01.02.2027 in Kraft.

[3] Wird das Referendum ergriffen, tritt das Reglement nur im Fall seiner Annahme und zu dem im Abstimmungsbeschluss bezeichneten Zeitpunkt in Kraft.

Für den Gemeindeverband Musikschule Kirchspiel

Der Präsident / Die Präsidentin

.....

Patrick Gastele

Ein weiteres Vorstandsmitglied

.....

Christophe Seiler